



Aktz.: 61 26 - Alt A 239

Antwort zur Anfrage Nr. 1448/2020 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betr. Neubrunnenbad - ein wertvolles Zeugnis der Stadtgeschichte (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Auf welche Weise könnte die Erinnerung an das Neubrunnenbad und an seinen Gründer, Dr. Eduard Frank, stärker gepflegt werden?

Prinzipiell besteht in der Stadt Mainz die Möglichkeit, an bedeutenden Stellen der Stadtgeschichte eine Erläuterungstafel der Reihe "Historisches Mainz" anbringen zu lassen. Die Erläuterungstafeln werden in der Regel über Spendenmittel finanziert. Die Koordinierung der Hinweisschilder obliegt dem Hauptamt, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll.

2. Welchen denkmalpflegerischen Status hat das Neubrunnenbad derzeit? Wurde bereits durch die zuständige Denkmalschutzbehörde geprüft, das Gebäude als Einzeldenkmal zu schützen?

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Wenn nein, wie kann eine solche Prüfung bei der Behörde veranlasst werden?

Bereits im Rahmen der Erstellung der Denkmaltopographie der Mainzer Altstadt (Band 2.2, 1. Auflage 1988) wurde der Denkmalwert des Neubrunnenbades zwischen der Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde diskutiert. Die für die Ausweisung von Kulturdenkmälern zuständige Denkmalfachbehörde sah zum damaligen Zeitpunkt die Anforderungen an die Erfüllung der Kriterien für den Denkmalwert nicht erfüllt.

Eine abermalige Nachfrage im Jahr 1997 wurde vom Landesamt für Denkmalpflege unter umfassender Begründung abgelehnt. Das Gebäude erfüllt demnach nicht die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

3. Welche weiteren baurechtlichen Möglichkeiten bestehen, den Erhalt der historischen Bausubstanz zu gewährleisten und ggf. sogar deren Sichtbarkeit zu erhöhen? Welche Vorgaben macht hierzu z. B. der Bebauungsplan?

Die planungsrechtliche Situation stellt sich wie folgt dar: Das Neubrunnenbad liegt im räumlichen Geltungsbereich von zwei sich gegenseitig ergänzenden Bebauungsplänen. Der Bebauungsplan "Bleichenviertel - Teil III (A 221/III)" trifft nur Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung und setzt ein besonderes Wohngebiet (WB) fest, in dem Wohnungen, Läden, Geschäfts- und Büronutzungen zulässig sind. Zulässig sind auch, und zwar im Erdgeschoss und in den Obergeschossen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke. Darüber hinaus ist das Neubrunnenbad als "Fläche für den Gemeinbedarf - gesundheitlichen Zwecken dienende private Einrichtung" gemäß § 9 (1.5) Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt. Aus dieser textlichen Festsetzung ergibt sich keine Verpflichtung zum Erhalt des Gebäudes. Alle vom Ortsbeirat als sinnvoll angesprochenen Nutzungen sind somit zulässig.

Im Bebauungsplan "Bleichenviertel - Ergänzung (A 239)" werden zur Lösung der Abstandsflächenproblematik zwingende Baulinien entlang der jeweiligen Blockaußenkante und zwingende Gebäudehöhen festgesetzt. So wird gewährleistet, dass bei Baumaßnahmen die typische Blockrandbebauung eingehalten wird.

Das Neubrunnenbad steht als Gebäude von der Straßenfront zurückgesetzt im Blockinnenbereich. Vor dem Neubrunnenbad stehen auf den Parzellen Nr. 177 und Nr. 178 (beide städtisch) zwei eingeschossige Pavillons, die zur Straße hin die gleiche Bauflucht einhalten wie die Nachbarbebauung. Während auf den angrenzenden Grundstücken die Bebauung durch die Baulinie zwingend an der Gehweghinterkante errichtet werden muss, springt die Baugrenze im Bereich der Pavillons in den Blockinnenbereich bis zur Fassade des Neubrunnenbades zurück. Diese Festsetzung bedeutet, dass nach Abriss der beiden eingeschossigen Pavillons, die momentan den Blick auf das Neubrunnenbad versperren, keine Ersatzbebauung mehr zulässig ist, hier keine überbaubare Fläche mehr besteht und dann der Blick vom Straßenraum auf das Neubrunnenbad frei wäre. Der Bebauungsplan zwingt aber nicht zum Abriss der beiden Pavillons, die ihrerseits Bestandsschutz genießen.

Somit ist in den beiden zitierten Bebauungsplänen abschließend festgesetzt, was im Sinne der Ortsbeiratsanfrage mit einem Bebauungsplan geregelt werden kann.

Mainz, 09.09.2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete